

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Kommission	
93/C 302/01	ECU.....	1
93/C 302/02	Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Furazolidon mit Ursprung in der Volksrepublik China.....	2
93/C 302/03	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.382 — Philips/Grundig).....	3
93/C 302/04	Verzeichnis der von der Kommission an den Rat weitergeleiteten Dokumente für den Zeitraum vom 25. bis 29. 10. 1993.....	4
93/C 302/05	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß Artikel 92 und 93 des EWG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden.....	6
	<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	Kommission	
93/C 302/06	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten in der tierischen Erzeugung.....	8
93/C 302/07	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen.....	12

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
93/C 302/08	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch	25
<hr/>		
<i>III Bekanntmachungen</i>		
Kommission		
93/C 302/09	Phare — Informationssysteme — Ausschreibung SK 9201 0305 01 der Regierung der Slowakischen Republik für ein von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft finanziertes Projekt	26
93/C 302/10	Statistische Dienstleistungen — Allgemeine Angaben	27

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU ⁽¹⁾

8. November 1993

(93/C 302/01)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	40,7635	US-Dollar	1,13674
Dänische Krone	7,63038	Kanadischer Dollar	1,47379
Deutsche Mark	1,92052	Japanischer Yen	122,882
Griechische Drachme	274,830	Schweizer Franken	1,69204
Spanische Peseta	153,915	Norwegische Krone	8,33629
Französischer Franken	6,67381	Schwedische Krone	9,21442
Irishes Pfund	0,806943	Finnmark	6,53058
Italienische Lira	1869,61	Österreichischer Schilling	13,5056
Holländischer Gulden	2,15469	Isländische Krone	81,0383
Portugiesischer Escudo	196,770	Australischer Dollar	1,69663
Pfund Sterling	0,767291	Neuseeländischer Dollar	2,07928

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Außerdem verfügt die Kommission über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit (unter Nr. 21791) und einen Fernkopierer mit Abrufmöglichkeit (unter Nr. 296 10 97), über die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse täglich abgefragt werden können.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Furazolidon mit Ursprung in der Volksrepublik China

(93/C 302/02)

Der Kommission liegt ein Antrag vor, dem zufolge die Einfuhren von Furazolidon mit Ursprung in der Volksrepublik China gedumpte sind und ein Wirtschaftszweig der Gemeinschaft dadurch bedeutend geschädigt wird.

Antragsteller

Der Antrag wurde von Orphahell BV gestellt, einem Gemeinschaftshersteller, auf den offensichtlich die gesamte Gemeinschaftsproduktion der fraglichen Ware entfällt.

Ware

Bei der angeblich gedumpten Ware handelt es sich um Furazolidon, ein Antibiotikum mit der chemischen Bezeichnung 3-(5-Nitrofurfurylidamino)-2-oxazolidon.

Furazolidon wird in Medizinalfuttermitteln zur Behandlung von Schweine- und Geflügelkrankheiten verwendet und kann auch zur Behandlung von Cholera und sonstigen Krankheiten bei Menschen und Tieren eingesetzt werden ⁽¹⁾.

Dumpingbehauptung

Da die Volksrepublik China nicht zu den Marktwirtschaftsländern gehört, müssen die Ausführpreise der chinesischen Ausführer gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 mit den Preisen oder Kosten in einem Drittland mit Marktwirtschaft (Vergleichsland) verglichen werden. Nach Auffassung des Antragstellers ist die Wahl Indiens als Vergleichsland angemessen und nicht unvertretbar, da die Lage in Indien beispielsweise im Hinblick auf den Rohstoffzugang ähnlich ist wie in China und es im übrigen weltweit keine weiteren Hersteller der fraglichen Ware gibt.

Aus den dem Antragsteller vorliegenden Angaben über die Produktionskosten eines indischen Herstellers geht hervor, daß die gleichartige Ware auf dem indischen Markt nicht gewinnbringend verkauft wird. Daher berechnete der Antragsteller den Normalwert anhand der Produktionskosten dieses indischen Herstellers zuzüglich einer Gewinnspanne, die bei dem Verkauf dieser Art von Waren in Indien üblich ist.

Auf dieser Grundlage ergibt sich nach den Schätzungen des Antragstellers eine beträchtliche Dumpingspanne.

Schadensbehauptung

Zu der Schädigung hat der Antragsteller unter Vorlage ausreichender Beweise behauptet, daß die Einfuhren der

angeblich gedumpten Ware mit Ursprung in der Volksrepublik China in die Gemeinschaft beträchtlich gestiegen seien, und zwar von 112 Tonnen im Jahr 1989 auf 350 Tonnen im Jahr 1992, d. h. um 213 %, während der EG-Verbrauch im selben Zeitraum nur um 64 % zugenommen habe. Der Marktanteil dieser Einfuhren in der Gemeinschaft habe sich von 20 % im Jahr 1989 auf 38 % im Jahr 1992 erhöht. Allein in den ersten vier Monaten des Jahres 1993 seien die Preise, zu denen die chinesische Ware in der Gemeinschaft verkauft wurde, um mehr als 10 % gesunken und um bis zu 23 % niedriger gewesen als die des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft. Deswegen mußte der Wirtschaftszweig seine Preise angeblich senken, um nicht vom Markt verdrängt zu werden.

Infolge des Dumpings sei es im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft sowohl zu einem Rückgang der Produktion, der Kapazitätsauslastung und des Absatzes gekommen als auch zu einem Verlust von Marktanteilen, einem Rückgang der Beschäftigtenzahlen und einem Preisverfall, der zu finanziellen Verlusten geführt habe.

Verfahren

Die Kommission hat nach Konsultation entschieden, daß genügend Beweise vorliegen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen, und hat gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates ⁽²⁾ eine Untersuchung eingeleitet. Interessierte Parteien können ihren Standpunkt schriftlich darlegen, insbesondere durch Beantwortung des den bekanntermaßen betroffenen Parteien zugesandten Fragebogens und durch Vorlage sachdienlicher Beweise. Außerdem wird die Kommission die Parteien anhören, die dies zusammen mit ihrer Stellungnahme beantragen, sofern sie nachweisen können, daß sie wahrscheinlich vom Ergebnis des Verfahrens betroffen sein werden.

Diese Bekanntmachung ergeht gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a) der vorgenannten Verordnung.

Frist

Alle sachdienlichen Mitteilungen, alle Ausführungen zu der Dumpingbehauptung und der sich daraus ergebenden Schädigung sowie alle Anträge auf Anhörung sind schriftlich einzureichen und müssen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Außenwirtschaftsbeziehungen (Abteilung I-C-2), Rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel ⁽³⁾, spätestens 30 Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung oder im Falle

⁽¹⁾ Die fragliche Ware fällt angeblich unter KN-Code 2934 90 40.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

⁽³⁾ Telex COMEU B 21877, Telefax (32-2) 295 65 05.

der bekanntermaßen betroffenen Parteien nach dem Datum des Begleitschreibens zu dem obengenannten Fragebogen (sofern dieses das spätere Datum ist) zuzüglich sieben Tagen für die Postzustellung vorliegen.

Hat eine betroffene Partei den Fragebogen nicht erhalten, kann sie ihn innerhalb von zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung anfordern. Alle innerhalb dieser Frist oder danach angeforderten Fragebogen sind spätestens

45 Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ausgefüllt an die obige Anschrift zu senden.

Liegen die erforderlichen Mitteilungen und Ausführungen nicht in angemessener Form innerhalb der obengenannten Frist vor, können die Gemeinschaftsinstanzen gemäß Artikel 7 Absatz 7 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 vorläufige oder endgültige Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen treffen.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache Nr. IV/M.382 — Philips/Grundig)

(93/C 302/03)

1. Am 29. Oktober 1993 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (*) bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Philips Electronics NV (Philips) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Grundig Verwaltungs GmbH durch Kauf von Anteilsrechten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Philips: Beleuchtung, Unterhaltungselektronik, Komponenten, Halbleiter, Kommunikationssysteme, medizinische Systeme, Industrieelektronik, Körperpflege und kleine Haushaltsgeräte;

— Grundig: Unterhaltungselektronik, Kommunikationsprodukte, Industrieelektronik und Büroelektronik.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.382 — Philips/Grundig, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel.

(*) ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

**VERZEICHNIS DER VON DER KOMMISSION AN DEN RAT WEITERGELEITETEN
DOKUMENTE FÜR DEN ZEITRAUM VOM 25. BIS 29. 10. 1993**

(93/C 302/04)

*Diese Dokumente sind bei den auf der Rückseite des Amtsblattes aufgeführten Vertriebsbüros
erhältlich*

Code	Katalognummer	Titel	Tag der Annahme durch die Kommission	Tag der Weiterleitung an den Rat	Seitenzahl
KOM(93) 508	CB-CO-93-542-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 738/92 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Baumwollgarn mit Ursprung in Brasilien und der Türkei	26. 10. 1993	26. 10. 1993	9
KOM(93) 514	CB-CO-93-547-DE-C	Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Unterzeichnung und den Abschluß des Protokolls von 1993 zur Änderung und Verlängerung des internationalen Abkommens von 1986 über Olivenöl und Tafeloliven	25. 10. 1993	26. 10. 1993	25
KOM(93) 522	CB-CO-93-558-DE-C	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über Sondermaßnahmen zur Förderung der Verarbeitung bestimmter Zitrusfrüchte ⁽²⁾	25. 10. 1993	26. 10. 1993	4
KOM(93) 513	CB-CO-93-546-DE-C	Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Unterzeichnung und die Notifizierung der vorläufigen Anwendung des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 1993 im Namen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten	26. 10. 1993	27. 10. 1993	32
KOM(93) 517	CB-CO-93-552-DE-C	22. Finanzbericht über den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) — Haushaltsjahr 1992 — Abteilung Garantie und den Rechnungsabschluß der Nahrungsmittelhilfe	27. 10. 1993	27. 10. 1993	185
KOM(93) 521	CB-CO-93-557-DE-C	Vorrangige Maßnahmen für die Jugend — Tätigkeitsbericht 1992	28. 10. 1993	28. 10. 1993	23
KOM(93) 524	CB-CO-93-559-DE-C	Programm „Jugend für Europa“ — Jahresbericht der Kommission — 1992	28. 10. 1993	28. 10. 1993	18
KOM(93) 537	CB-CO-93-573-DE-C	Überprüfter Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zu einem gemeinschaftlichen Aktionsprogramm zur beruflichen Aus- und Fortbildung der für indirekte Steuern zuständigen Beamten (MATTHÄUS-TAX)	28. 10. 1993	28. 10. 1993	5
KOM(93) 549	CB-CO-93-583-DE-C	Überprüfter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge Überprüfter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Anbringungsstelle des amtlichen Kennzeichens an der Rückseite von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen Überprüfter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Massen und Abmessungen von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen	28. 10. 1993	28. 10. 1993	4
KOM(93) 550	CB-CO-93-584-DE-C	Überprüfter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über zusätzliche Maßnahmen im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung	28. 10. 1993	28. 10. 1993	5

Code	Katalognummer	Titel	Tag der Annahme durch die Kommission	Tag der Weiterleitung an den Rat	Seitenzahl
KOM(93) 462	CB-CO-93-507-DE-C	Mitteilung der Kommission über das Aktionsprogramm zur Förderung der Entwicklung der europäischen audiovisuellen Industrie (MEDIA) (1991-1995) (*) Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Änderung des Beschlusses 90/685/EWG über die Durchführung eines Aktionsprogramms zur Förderung der Entwicklung der europäischen audiovisuellen Industrie (MEDIA) (1991-1995)	29. 10. 1993	29. 10. 1993	33
KOM(93) 516	CB-CO-93-551-DE-C	11. Jahresbericht der Kommission an das Europäische Parlament über die Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen der Gemeinschaft (1992)	28. 10. 1993	29. 10. 1993	138
KOM(93) 529	CB-CO-93-563-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 792/93 vom 30. März 1993 zur Errichtung eines Kohäsions-Finanzinstruments	28. 10. 1993	29. 10. 1993	7
KOM(93) 530	CB-CO-93-564-DE-C	Vierter Jahresbericht der Kommission über die Durchführung der Strukturfondsreform — 1992	29. 10. 1993	29. 10. 1993	136
KOM(93) 533	CB-CO-93-565-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur technischen Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 über die auf landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten anwendbare Regelung	29. 10. 1993	29. 10. 1993	4
KOM(93) 534	CB-CO-93-572-DE-C	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament im Wohnsitz-Mitgliedstaat (*)	27. 10. 1993	29. 10. 1993	30

(*) Dieses Dokument enthält ein Formblatt „Auswirkungen des Vorschlags auf die Unternehmen, insbesondere auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU)“.

(*) Dieses Dokument wird im Amtsblatt veröffentlicht.

NB: Die KOM-Dokumente sind im Jahresabonnement bzw. im thematischen Abonnement oder als Einzelnummer erhältlich; in diesem Fall richtet sich der Preis nach der Seitenzahl.

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß Artikel 92 und 93 des EWG-Vertrags

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

(93/C 302/05)

Datum der Annahme: 23. 6. 1993**Mitgliedstaat:** Dänemark**Beihilfe Nr.:** N 536/93**Titel:** Steuerermäßigungen für Berufsfischer**Zielsetzung:** Ziel ist in erster Linie eine Vereinfachung der Verfahren**Rechtsgrundlage:** Forslag til lov om ændring af påligningen af indkomst- og formueskat til staten og lov om indkomst- og formue skat for personer. Lovbkg. nr. 735 af 5. 11. 1991 og Lovbkg. nr. 582 af 7. 8. 1991**Dauer:** Unbefristet**Bedingungen:** Diese Regelung gilt nur für Fischer, deren Fangreisen mindestens 12 Stunden dauern**Datum der Annahme:** 30. 6. 1993**Mitgliedstaat:** Italien**Beihilfe Nr.:** N 265/93**Titel:** Schiffbaubeihilfen für den Zeitraum 1991—1993**Zielsetzung:** Anpassung der nationalen Rechtsvorschriften an die siebente Richtlinie über Beihilfen für den Schiffbau**Rechtsgrundlage:** Legge provvedimenti a favore dell'industria navalmecanica e della ricerca nel settore navale**Haushaltsmittel:**

— 1993: 5 000 Millionen Lit

— ab 1994: 45 000 Millionen Lit pro Jahr

(Da es sich bei den Beihilfen um langfristige Darlehen handelt, die von Finanzinstituten bei Auftragserteilung gewährt und vom italienischen Staat zurückgezahlt werden, erstrecken sich die Auswirkungen auf den Staatshaushalt über mehrere Jahre nach der Beihilfegewährung)

Beihilfeintensität:

— Für 1991 erteilte Aufträge: 13 % (9 %)

— für 1992/93 erteilte Aufträge: 9 % (4,5 %)

Dauer: 1991—1993**Datum der Annahme:** 28. 7. 1993**Mitgliedstaat:** Deutschland (Sachsen)**Beihilfe Nr.:** N 54/93**Titel:** Allgemeine und regionale Investitionsbeihilfen zugunsten des Unternehmens „Sächsische Edelstahlwerke GmbH“, Freital/Sachsen**Zielsetzung:** Modernisierungs- und Umstrukturierungsbeihilfen für EGKS- und Nicht-EGKS-Tätigkeiten des Unternehmens**Rechtsgrundlage:**

- a) Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (21. Rahmenplan)
- b) Investitionszulagengesetz
- c) Haushaltsgesetz

Beihilfeintensität:

a) 57,0 Millionen DM (22,8 %)

b) 15,2 Millionen DM (6,1 %)

c) Bürgschaft zur Absicherung von bis zu 80 % der Investitionskredite (3,4 %)

Dauer: Ad hoc**Bedingungen:** Jahresbericht**Datum der Annahme:** 28. 7. 1993**Mitgliedstaat:** Spanien (Valencia)**Beihilfe Nr.:** N 417/93**Titel:** Beihilfe zugunsten der Entreprise Nationale de Transport Maritime de Voyageurs (Algerien)**Zielsetzung:** Finanzierung des Erwerbs einer Autofähre mit einer Tragfähigkeit von 2 900 tdw im Rahmen der Entwicklungshilfe**Rechtsgrundlage:** Acuerdo intergubernamental entre Argelia y España**Haushaltsmittel:** Kredit (FAD) von 50 % des Vertragswertes (7,9 Milliarden Peseten)**Beihilfeintensität:** 37,14 %**Dauer:** 25 Jahre**Bedingungen:** Zinssatz von 1,5 % bei einem tilgungsfreien Zeitraum von zehn Jahren**Datum der Annahme:** 29. 9. 1993**Mitgliedstaat:** Deutschland (neue Bundesländer)**Beihilfe Nr.:** N 213/93**Titel:** Eigenkapitalhilfeprogramm**Zielsetzung:** Förderung der Gründung und Erweiterung von Firmen in den neuen Bundesländern durch Eigenkapitalhilfe in Form langfristiger Darlehen

Rechtsgrundlage: Bundeshaushaltsplan, Programmrichtlinie Eigenkapitalhilfeprogramm zur Förderung selbständiger Existenzen

Haushaltsmittel:

- 1994: 1 447 Millionen DM
- 1995: 1 987 Millionen DM
- 1996: 2 451 Millionen DM
- 1997: 2 392 Millionen DM

Dauer: 1994—1995 (jedoch mit Zahlungen für die Jahre danach)

Datum der Annahme: 4. 10. 1993

Mitgliedstaat: Deutschland (Rheinland-Pfalz)

Beihilfe Nr.: N 250/93

Titel: Beihilferegelung zur Förderung des Fremdenverkehrs in ländlichen Gebieten

Zielsetzung: Förderung des Fremdenverkehrs in ländlichen Gebieten

Rechtsgrundlage: Regionales Förderprogramm zur Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Modellprojektes „Urlaub auf Bauern- und Winzerhöfen“

Haushaltsmittel: 1,1 Millionen DM (600 000 ECU) pro Jahr

Beihilfeintensität: Investitionsbeihilfe — bis zu brutto 60 %

Beihilfe zu Vorzugsbedingungen — etwa 90 %—100 % brutto

Dauer: 1993—1995

Datum der Annahme: 4. 10. 1993

Mitgliedstaat: Italien (Friaul-Julisch Venetien)

Beihilfe Nr.: N 304/93

Titel: Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs

Zielsetzung: Investitionen

Rechtsgrundlage: Legge regionale n. 17/1993

Haushaltsmittel: 21,1 Mrd. Lit (11,5 Millionen ECU), davon 7,2 Mrd. Lit für 1993 (3,9 Millionen ECU)

Beihilfeintensität: Bis zu 13 % NSÄ

Dauer: Bis 1995

Datum der Annahme: 6. 10. 1993

Mitgliedstaat: Spanien (Andalusien)

Beihilfe Nr.: N 338/93

Titel: Maßnahmen zur Förderung der Sozialwirtschaft

Zielsetzung: Förderung von Genossenschaften

Rechtsgrundlage: Proyecto de Orden por la que se reforma la Orden de 4 de marzo de 1991 sobre medidas de promoción de la economía social

Haushaltsmittel: 2,1 Mrd. Peseten (13,8 Millionen ECU) (1 ECU = 158,588 Peseten, Wechselkurs vom 2. 8. 1993)

Beihilfeintensität: Pauschalbeihilfen mit unterschiedlichen Höchstsätzen

Dauer: 1993

Datum der Annahme: 6. 10. 1993

Mitgliedstaat: Deutschland (Hessen)

Beihilfe Nr.: N 385/93

Titel: Kooperationsnetz

Zielsetzung: Innovationsförderung zugunsten von KMU

Rechtsgrundlage: Gesetz zur Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen der hessischen Wirtschaft vom 23. 9. 1974

Haushaltsmittel: 1 Million DM (500 000 ECU) pro Jahr

Beihilfeintensität: 50 %—80 %

Dauer: Unbefristet

Datum der Annahme: 6. 10. 1993

Mitgliedstaat: Spanien (La Rioja)

Beihilfe Nr.: N 411/93

Titel: Maßnahmen zugunsten der KMU

Zielsetzung: Förderung von KMU

Rechtsgrundlage: Proyecto de Orden por la que se modifica la Orden de 19 de junio de 1990 sobre ayudas destinadas al sector industrial, comercial y de servicios

Haushaltsmittel: 144 Millionen Peseten (926 640 ECU) (1 ECU = 155,4 Peseten; Wechselkurs vom 1. 9. 1993)

Beihilfeintensität: 7,5 % BSÄ für mittlere und 15 % BSÄ für kleine Unternehmen im Sinne des KMU-Gemeinschaftsrahmens

Dauer: 1993

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten in der tierischen Erzeugung

(93/C 302/06)

KOM(93) 441 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 14. Oktober 1993)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Richtlinie 81/602/EWG des Rates⁽¹⁾ wurden bestimmte Stoffe mit hormonaler Wirkung und Stoffe mit thyreostatischer Wirkung verboten. Die Richtlinie 88/146/EWG des Rates⁽²⁾ verbot die Verwendung von bestimmten Stoffen mit hormonaler Wirkung in der tierischen Erzeugung, ließ jedoch bestimmte Ausnahmen zu.

Mit der Richtlinie 88/299/EWG des Rates⁽³⁾ wurde festgelegt, unter welchen Voraussetzungen für bestimmte in Artikel 7 der Richtlinie 88/146/EWG genannte Kategorien von Tieren sowie für deren Fleisch Ausnahmen vom Handelsverbot zugelassen werden können.

Bestimmte Stoffe mit thyreostatischer, östrogenen, androgenen oder gestagener Wirkung können aufgrund der Rückstände, die sie in Fleisch und anderen Lebensmitteln tierischen Ursprungs hinterlassen, die Gesundheit des Verbrauchers gefährden und die Qualität von Lebensmitteln tierischen Ursprungs beeinträchtigen.

In der Tierhaltung werden verbotenerweise neue Stoffe mit anabolischer Wirkung wie z. B. β -Agonisten verwendet, um das Wachstum und die Produktivität der Tiere zu fördern.

Wie die Ergebnisse der von der Kommission zwischen 1990 und 1992 in den Mitgliedstaaten durchgeführten Bestandsaufnahme zeigen, stehen Beta-Agonisten im Bereich der Tierhaltung in hohem Umfang zur Verfügung, wodurch ihr Mißbrauch begünstigt wird.

Die mißbräuchliche Verwendung von β -Agonisten kann die menschliche Gesundheit ernsthaft gefährden. Im Interesse des Verbrauchers ist es angezeigt, zum einen den Besitz und die Verabreichung von Stilbenen, Thyreostatika und β -Agonisten an Tiere jeglicher Art sowie das Inverkehrbringen der genannten Stoffe zu diesem Zweck zu untersagen und zum anderen die Verwendung der übrigen Stoffe zu regeln.

Die Verabreichung von β -Agonisten an Equide und fleischfressende Haustiere zu therapeutischen Zwecken kann jedoch zugelassen werden.

Im übrigen ist sicherzustellen, daß alle Verbraucher unter denselben Angebotsbedingungen Fleisch und aus Fleisch hergestellte Lebensmittel kaufen können und daß diese Erzeugnisse ihren Befürchtungen und Erwartungen besser gerecht werden. Angesichts der kritischen Haltung der Verbraucher können sich die Absatzmöglichkeiten für die betreffenden Erzeugnisse dadurch nur verbessern.

Das Verbot der Verwendung von Stoffen mit hormonaler Wirkung zu Mastzwecken ist aufrechtzuerhalten. Die Verabreichung bestimmter Stoffe zu therapeutischen oder tierzüchterischen Zwecken kann zugelassen werden, ist aber streng zu kontrollieren, um eine mißbräuchliche Verwendung zu verhüten.

Da es der gegenwärtige Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht erlaubt, die normalen physiologischen Konzentrationen endogener Hormone zu ermitteln und die Wartezeiten für Erzeugnisse zu bestimmen, die solche Stoffe mit hormonaler Wirkung enthalten, war es nicht möglich, eine Liste von Erzeugnissen zu erstellen, die zu therapeutischen oder tierzüchterischen Zwecken verwendet werden können und den gesetzlichen Bestimmungen genügen. Ferner sind lebende Tiere, die zu therapeutischen oder tierzüchterischen Zwecken mit solchen Stoffen behandelt worden sind, sowie das Fleisch dieser

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 222 vom 7. 8. 1981, S. 32.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 70 vom 16. 3. 1988, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 128 vom 21. 5. 1988, S. 36.

Tiere grundsätzlich vom Warenverkehr auszuschließen, da sonst die Wirksamkeit der Kontrolle der gesamten Regelung gefährdet würde. Für den innergemeinschaftlichen Handel und die Einfuhr von Zuchttieren sowie ausgedienten Zuchttieren aus Drittländern können jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von diesem Verbot zugelassen werden.

Diese Ausnahmen sind zulässig, wenn ausreichende Garantien zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen geboten werden. Diese Garantien betreffen die Erzeugnisse, die verwendet werden dürfen, die Bedingungen für ihre Verwendung sowie die Kontrolle dieser Bedingungen, insbesondere in bezug auf die Einhaltung der erforderlichen Wartefrist.

Für Einfuhren aus Drittländern müssen nach einem Gemeinschaftsverfahren gleichwertige Garantien zugelassen werden, wobei die von den betreffenden Drittländern gebotenen Garantien zu berücksichtigen sind.

Die Anwendung der sich aus dieser Verordnung ergebenden Bestimmungen muß streng überwacht werden.

Damit der mißbräuchlichen Verwendung von Mitteln zur Förderung des Wachstums und der Produktivität in der Tierhaltung in allen Mitgliedstaaten wirksam entgegengetreten werden kann, sind Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene erforderlich.

Im Hinblick auf eine sofortige und einheitliche Anwendung der vorgesehenen Verbote und Verpflichtungen empfiehlt es sich, eine Verordnung zu erlassen.

Die Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG sind daher aufzuheben. —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen dieser Verordnung gelten für Fleisch und Fleischerzeugnisse die Begriffsbestimmungen der Richtlinien 64/433/EWG⁽¹⁾, 71/118/EWG⁽²⁾ und 77/99/EWG⁽³⁾ des Rates.

Außerdem gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- *Nutztiere*: als Haustiere gehaltene Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen, als Haustiere gehaltene Einhufer und Geflügel sowie wildlebende Tiere der genannten Arten und wildlebende Wiederkäuer, sofern sie in einem Betrieb aufgezogen worden sind;
- *therapeutische Behandlung*: individuelle Verabreichung eines der gemäß Artikel 4 Ziffer 1 zugelassenen Stoffe an ein Nutztier zur Behandlung einer Fruchtbarkeitsstörung, die nach einer Untersuchung des Tieres von einem Tierarzt festgestellt worden ist;

- *tierzüchterische Behandlung*: individuelle Verabreichung eines der gemäß Artikel 4 Ziffer 2 zugelassenen Stoffe an ein Nutztier zur Brunstsynchronisation, zur Unterbrechung einer unerwünschten Trächtigkeit, zur Verbesserung der Fruchtbarkeit oder zur Vorbereitung von Spender- und Empfängertieren auf die Implantation von Embryonen, nachdem das Tier von einem Tierarzt untersucht worden ist.

Artikel 2

- (1) Das Inverkehrbringen von Stilbenen, Stilbenderivaten, -salzen und -estern sowie von Thyreostatika zur Verabreichung an Tiere jeglicher Art ist verboten.
- (2) Das Inverkehrbringen von Beta-Agonisten zur Verabreichung an Tiere jeglicher Art, ausgenommen Equide und fleischfressende Haustiere, ist verboten.

Artikel 3

Vorbehaltlich Artikel 4 ist außerdem folgendes verboten:

- a) die Verabreichung — gleich in welcher Form — von Stoffen mit thyreostatischer, östrogenen, androgenen oder gestagener Wirkung sowie von Beta-Agonisten an Nutztiere oder Tiere der Aquakultur;
- b) der Besitz, die Vermarktung oder die Schlachtung im Hinblick auf den Verzehr von Nutztieren oder Tieren der Aquakultur, die die obengenannten Stoffe enthalten oder enthalten haben;
- c) die Vermarktung des Fleisches von Nutztieren oder von Tieren der Aquakultur gemäß Buchstabe b);
- d) die Verarbeitung von Fleisch oder Tieren gemäß Buchstabe c), die Vermarktung von Fleischerzeugnissen, die aus oder mit solchem Fleisch hergestellt worden sind, sowie die Vermarktung von Verarbeitungserzeugnissen aus solchen Tieren der Aquakultur.

Artikel 4

Vorbehaltlich der Artikel 2 und 3 können zugelassen werden:

1. die Verabreichung von 17- β -Östradiol, Testosteron und Progesteron oder von Derivaten dieser Stoffe, die nach der Resorption an der Verabreichungsstelle durch Hydrolyse leicht wieder in die Ausgangsverbindung zurückgeführt werden, an Nutztiere zu therapeutischen Zwecken; die zur therapeutischen Behandlung verwendeten Erzeugnisse dürfen nur von einem Tierarzt und nur durch Injektion (nicht durch Implantation) an eindeutig identifizierte Nutztiere verabreicht werden. Die Behandlung der identifizierten Tiere wird vom verantwortlichen Tierarzt registriert, der in ein der zuständigen Behörde auf deren Verlangen zugänglich zu machendes Register mindestens folgende Angaben einträgt:

— Art der Behandlung,

— Art der zugelassenen Erzeugnisse,

⁽¹⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 2012/64.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 55 vom 8. 3. 1971, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 85.

- Zeitpunkt der Behandlung,
- Identität der behandelten Tiere.

Eine therapeutische Behandlung ist jedoch untersagt im Falle von Masttieren, wozu auch sich in der Mastphase befindliche ausgediente Zuchttiere gehören;

2. die Verabreichung von Stoffen mit östrogenen, androgenen oder gestagenen Wirkung (ausgenommen die Stoffe gemäß Artikel 2) an Nutztiere zu tierzüchterischen Zwecken; diese Stoffe dürfen nur von einem Tierarzt an eindeutig identifizierte Tiere verabreicht werden. Der verantwortliche Tierarzt trägt diese Behandlung gemäß Absatz 1 in ein Register ein.

Die Mitgliedstaaten können jedoch zulassen, daß die Brunstsynchronisation sowie die Vorbereitung von Spender- und Empfängertieren auf die Implantation von Embryonen nicht vom Tierarzt, sondern unter dessen unmittelbarer Aufsicht durchgeführt werden. In diesem Fall stellt der Tierarzt eine einmalige Verschreibung mit Angabe der geplanten Behandlung und der Menge des benötigten Erzeugnisses aus und registriert die verschriebenen Erzeugnisse.

Eine tierzüchterische Behandlung ist jedoch untersagt im Falle von Masttieren, wozu auch sich in der Mastphase befindliche ausgediente Zuchttiere gehören;

3. die Verabreichung von β -Agonisten an Equide im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b) der Richtlinie 90/426/EWG des Rates⁽¹⁾. Diese Verabreichung darf nur von einem Tierarzt bzw. unter seiner unmittelbaren Aufsicht vorgenommen werden. Der verantwortliche Tierarzt trägt diese Behandlung in ein Register ein, wobei er mindestens die Angaben gemäß Ziffer 1 dieses Artikels macht.

Artikel 5

Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 12 beschließen, weitere Stoffe mit direkter oder indirekter östrogenen, androgenen oder gestagenen Wirkung in die Gruppe von Stoffen gemäß Artikel 4 Ziffer 1 aufzunehmen, sofern diese Stoffe den einschlägigen Grundsätzen und Kriterien der Richtlinien 81/851/EWG⁽²⁾ und 81/852/EWG⁽³⁾ des Rates genügen.

Artikel 6

Die an Nutztiere gemäß Artikel 4 verabreichten Erzeugnisse mit hormonaler bzw. anabolischer Wirkung müssen außerdem den Anforderungen der Richtlinien 81/851/EWG und 81/852/EWG genügen.

Nicht zugelassen werden dürfen

- a) Erzeugnisse mit Langzeitfreigabe bzw. Salze oder Ester mit langer Halbwertszeit, wenn der therapeuti-

sche bzw. tierzüchterische Zweck durch Erzeugnisse mit kürzerer Halbwertszeit erreicht werden kann, die aufgrund ihrer Zusammensetzung keine Depotwirkung haben;

- b) Erzeugnisse, deren Wartefrist nicht bekannt ist, sowie Erzeugnisse, deren Wartefrist mehr als 15 Tage nach Ende der Behandlung beträgt;
- c) Erzeugnisse, deren Verwendungsbedingungen nicht bekannt sind;
- d) Erzeugnisse, für die es keine Reagenzien und Analysergeräte zum Nachweis von nichtzulässigen Rückstandsmengen gibt.

Artikel 7

(1) Tiere, denen auf irgendeine Weise Stoffe mit thyreostatischer, östrogenen, androgenen oder gestagenen Wirkung oder β -Agonisten verabreicht worden sind, sowie das Fleisch solcher Tiere dürfen nicht in einen anderen Mitgliedstaat versandt werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten den Handel mit Zuchttieren und ausgedienten Zuchttieren, die während der Zuchtphase einer Behandlung gemäß Artikel 4 Ziffern 1 und 2 unterzogen wurden, den Handel mit Equiden, die einer Behandlung gemäß Artikel 4 Ziffer 3 unterzogen wurden, sowie die Anbringung des Gemeinschaftsstempels auf dem Fleisch solcher Tiere zulassen, sofern die Bedingungen gemäß den Artikeln 4 und 6, insbesondere in bezug auf die Wartefrist, eingehalten wurden.

Der Handel mit wertvollen Pferden, insbesondere Renn-, Sport- oder Zirkuspferden sowie mit zum Decken oder für Ausstellungen bestimmten Pferden, einschließlich Pferden dieser Kategorien, denen zu einem der in Artikel 4 genannten Zwecke oral Zubereitungen mit Trenbolonallyl oder β -Agonisten verabreicht wurden, ist jedoch bereits vor Ablauf der Wartefrist möglich, sofern die Bedingungen für die Verabreichung erfüllt und Art und Zeitpunkt der Behandlung in den Begleitpapieren vermerkt sind.

Artikel 8

(1) Nutztiere, denen auf irgendeine Weise Stoffe mit thyreostatischer, östrogenen, androgenen oder gestagenen Wirkung verabreicht worden sind, dürfen nicht aus Drittländern eingeführt werden. Das gleiche gilt für das Fleisch von solchen Tieren sowie Fleischerzeugnisse, Zubereitungs- und Verarbeitungserzeugnisse daraus.

Doch dürfen Zuchttiere, ausgediente Zuchttiere sowie das Fleisch solcher Tiere aus Drittländern eingeführt werden, sofern sie Garantien genügen, die denen dieser Verordnung mindestens gleichwertig sind und zwecks Anwendung von Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. ... des Rates über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen nach dem Verfahren des Artikels 12 festgelegt worden sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 42.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 317 vom 6. 11. 1981, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 317 vom 6. 11. 1981, S. 16.

(2) Die Kontrollen von Einfuhren aus Drittländern erfolgen gemäß den Bestimmungen von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 91/496/EWG des Rates⁽¹⁾ und gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 90/675/EWG des Rates⁽²⁾.

Artikel 9

Unternehmen, die Stoffe mit thyreostatischer, östrogen-, androgener oder gestagener Wirkung oder β -Agonisten herstellen, Unternehmen, die eine Genehmigung gleich welcher Art für den Handel mit diesen Stoffen besitzen, sowie Unternehmen, die aus diesen Stoffen pharmazeutische Erzeugnisse oder Tierarzneimittel herstellen, müssen ein Register führen, in dem die hergestellten bzw. gekauften Mengen sowie die für die Herstellung von therapeutischen Erzeugnissen oder Tierarzneimitteln verkauften bzw. verwendeten Mengen chronologisch erfaßt werden.

Artikel 10

Nutztiere, ihr Futter, das Fleisch solcher Tiere, aus solchem Fleisch hergestellte Fleischerzeugnisse sowie alle sonstigen tierischen Erzeugnisse werden einer Kontrolle gemäß der Verordnung (EWG) Nr. ... über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen unterzogen.

Artikel 11

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 12 erlassen.

Artikel 12

Die Kommission wird von einem Ständigen Veterinärausschuß — im folgenden „Ausschuß“ genannt — unterstützt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf

innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt die Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist, die in jedem vom Rat gemäß diesem Absatz zu erlassenden Rechtsakt festgelegt wird, keinesfalls aber drei Monate von der Befassung des Rates an überschreiten darf, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 13

Die Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG werden aufgehoben.

Artikel 14

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, welche Maßnahmen sie zur Durchführung dieser Verordnung erlassen haben.

Artikel 15

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 56.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1990, S. 1.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen

(93/C 302/07)

KOM(93) 441 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 14. Oktober 1993)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Richtlinie 85/358/EWG des Rates⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/146/EWG⁽²⁾, hat der Rat Regeln über die Ermittlung und Kontrolle von Stoffen mit hormonaler und thyreostatischer Wirkung erlassen. Diese Regeln sollten auf andere Stoffe ausgedehnt werden, die in der Tierhaltung zur Wachstums- und Leistungsförderung oder zu therapeutischen Zwecken eingesetzt werden und aufgrund ihrer Rückstände eine Gefahr für den Verbraucher darstellen können.

Mit der Richtlinie 86/469/EWG des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 89/187/EWG⁽⁴⁾, hat der Rat die Untersuchung von Nutztieren und des daraus gewonnenen frischen Fleisches auf bestimmte Rückstände von pharmakologisch wirkenden Stoffen oder von natürlicherweise vorkommenden Kontaminanten geregelt. Es empfiehlt sich, diese Untersuchungen auf andere Tierarten und sämtliche für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Erzeugnisse auszudehnen.

Die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die Kontrolle von Fleisch auf Rückstände haben sich als nicht eindeutig genug erwiesen, was in den Mitgliedstaaten Anlaß zu unterschiedlichen Auslegungen gegeben hat.

Die in den Mitgliedstaaten und von ihnen durchgeführten Kontrollen müssen verschärft werden.

Künftig sollten die Erzeuger und die nachgelagerten Bereiche der Tierhaltung stärker für die Qualität und Unschädlichkeit des für den menschlichen Verzehr bestimmten Fleisches verantwortlich gemacht werden.

Die betreffenden sektoriellen Regelungen sind um spezifische Sanktionen gegen Tierhalter zu ergänzen, die die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, insbesondere über Verwendungsverbote für bestimmte Stoffe mit hormonaler oder anabolischer Wirkung in der Tierhaltung, nicht einhalten.

Gemäß Artikel 4 der Richtlinie 71/118/EWG des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/116/EWG⁽⁶⁾, tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, daß Rückstände pharmakologisch wirkender Stoffe und ihrer Derivate und andere, auf Geflügelfleisch übertragbare Stoffe ermittelt werden, die die menschliche Gesundheit unter Umständen gefährden oder schädigen.

Nach der Richtlinie 91/493/EWG des Rates⁽⁷⁾ erstellen die Mitgliedstaaten einen Überwachungsplan zur Ermittlung von im Wasser vorkommenden Kontaminaten.

Gemäß der Richtlinie 92/46/EWG des Rates⁽⁸⁾, geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG⁽⁹⁾, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission bis spätestens 30. Juni 1993 die einzelstaatlichen Maßnahmen zur Ermittlung von Rückständen in Rohmilch, wärmebehandelter Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis. Zu ermitteln sind die Rückstände aus Teil A Gruppe III und Teil B Gruppe II des Anhangs der Richtlinie 86/469/EWG.

Gemäß der Richtlinie 89/437/EWG des Rates⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/684/EWG⁽¹¹⁾,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 191 vom 23. 7. 1985, S. 46.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 70 vom 16. 3. 1988, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 275 vom 26. 9. 1986, S. 36.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 66 vom 10. 3. 1989, S. 37.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 55 vom 8. 3. 1971, S. 23.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 15.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 212 vom 22. 7. 1989, S. 87.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1991, S. 38.

sorgen die Mitgliedstaaten dafür, daß Eiprodukte auf Rückstände von Stoffen mit pharmakologischer und hormonaler Wirkung, von Pflanzenschutzmitteln, Reinigungsmitteln und sonstigen Schadstoffen untersucht werden, die die organoleptischen Eigenschaften von Eiprodukten verändern oder bewirken, daß deren Genuß unter Umständen die menschliche Gesundheit gefährdet oder schädigt.

Gemäß der Richtlinie 92/45/EWG des Rates ⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 92/116/EWG, ergänzen die Mitgliedstaaten ihre Pläne zur Ermittlung von Rückständen, um Wildfleisch im erforderlichen Maße kontrollieren und somit im Stichprobenverfahren das Vorhandensein von Kontaminanten in der Umwelt feststellen zu können.

Gemäß der Richtlinie 91/495/EWG des Rates ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/116/EWG, ergänzen die Mitgliedstaaten ihre Pläne zur Ermittlung von Rückständen, um Kaninchen und Zuchtwild auf Rückstände kontrollieren zu können.

Damit die rechtswidrige Verwendung von Wachstums- und Leistungsförderern in der Tierzucht in allen Mitgliedstaaten nachhaltig bekämpft werden kann, sind die geplanten Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene durchzuführen.

Es ist notwendig, einige Bestimmungen der Richtlinie 86/469/EWG und 85/358/EWG sowie der Entscheidungen 89/187/EWG ⁽³⁾ und 91/664/EWG ⁽⁴⁾ des Rates deutlicher zu fassen bzw. zu ändern, damit die Kontrollen und die Ermittlung von Rückständen in der Gemeinschaft erfolgreich durchgeführt werden können. Um eine unmittelbare und einheitliche Durchführung der vorgesehenen Kontrollen zu gewährleisten, müssen die bestehenden Vorschriften und die in Form von Verordnungen erlassenen Änderungen in einem Text zusammengefaßt werden; die genannten Rechtsakte sind daher aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Mit dieser Verordnung werden Kontrollmaßnahmen erlassen über

- Stoffe gemäß Anhang I Teil A und Teil B Gruppe I;
- Rückstandsgruppen gemäß Anhang I.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 35.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1992, S. 41.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 66 vom 10. 3. 1989, S. 37.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1991, S. 17.

Artikel 2

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) *verbotene Stoffe oder Erzeugnisse*: Stoffe oder Erzeugnisse, deren Verabreichung an ein Tier durch die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften verboten ist;
- b) *zugelassene, unrechtmäßig verwendete Stoffe oder Erzeugnisse*: Stoffe oder Erzeugnisse, die durch die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zwar zugelassen, jedoch zu anderen als den darin vorgesehenen Zwecken verwendet werden;
- c) *Rückstand*: Rückstand von pharmakologisch wirkenden Stoffen und deren Umwandlungsprodukten sowie von anderen Stoffen, die auf Fleisch übergehen und für den Menschen gesundheitsschädlich sein können;
- d) *zuständige Behörde*: Zentralbehörde eines Mitgliedstaats, die für tiermedizinische Belange zuständig ist, oder jede andere Stelle, der diese Zuständigkeit übertragen wurde;
- e) *amtliche Probe*: von der zuständigen Behörde entnommene Probe, die zur Untersuchung auf den betreffenden Rückstand mit folgenden Angaben gekennzeichnet ist: Tierart, Art, Menge und Methode der Entnahme sowie Ursprung des Tieres oder des tierischen Erzeugnisses;
- f) *zugelassenes Laboratorium*: von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats zur Untersuchung einer amtlichen Probe auf Rückstände zugelassenes Laboratorium;
- g) *Tierpartie*: Gruppe von Tieren gleicher Rasse, gleichen Alters, die im selben Betrieb unter einheitlichen Haltungsbedingungen aufgezogen wurden;
- h) *β-Agonist*: β-Adrenozeptor-Agonist.

KAPITEL II

Kontrollmaßnahmen für bestimmte Stoffe

Artikel 3

(1) Damit die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für bestimmte Stoffe ordnungsgemäß angewandt werden, sind amtliche Stichprobenkontrollen vor Ort im Stadium der Herstellung der Stoffe gemäß Anhang I Teil A und Teil B Gruppe I sowie bei deren Verladung, Lagerung, Beförderung, Verteilung und Verkauf durchzuführen. Bei Betrugsverdacht erstrecken sich diese Kontrollen jedoch auf die gesamte Herstellungs- und Verteilungskette.

(2) Die Kontrollen gemäß Absatz 1 werden insbesondere durchgeführt, um verbotene Stoffe oder Erzeugnisse festzustellen, die zu Mastzwecken an Tiere verabreicht werden sollen.

(3) Die Kontrollen gemäß Absatz 1 müssen von den zuständigen nationalen Stellen ohne Vorankündigung durchgeführt werden.

Artikel 4

Die in Anhang I Teil A und Teil B Gruppe I aufgeführten Stoffe dürfen sich bei der Einfuhr, Herstellung, Lagerung, Verteilung, beim Verkauf und der Verwendung ausschließlich im Besitz der dazu befugten Personen befinden.

Artikel 5

Unbeschadet von Sanktionen auf berufsständischer Ebene oder von Strafen werden gegen jeden Tierarzt oder Apotheker auf verwaltungstechnischer Ebene geeignete Sanktionen verhängt, wenn er die Abgabe oder Verabreichung von verbotenen Stoffen oder Erzeugnissen bzw. von zugelassenen Stoffen oder Erzeugnissen zu anderen als den im bestehenden Recht vorgesehenen Zwecken zu verantworten hat.

Artikel 6

Werden bei den Kontrollen gemäß diesem Kapitel verbotene Stoffe oder Erzeugnisse festgestellt, so sind diese Stoffe oder Erzeugnisse unter amtliche Kontrolle zu stellen, bis die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden.

Artikel 7

Bei Verdacht auf einen Verstoß führt die zuständige Behörde folgende Kontrollen durch oder läßt sie durchführen:

- Stichprobenkontrollen an Tieren in den Betrieben, aus denen sie stammen, insbesondere um Spuren von Einpflanzungen festzustellen;
- Kontrollen zur Feststellung von mit einem Verwendungsverbot belegten Stoffen in landwirtschaftlichen Betrieben, in denen Tiere aufgezogen, gehalten und gemästet werden;
- Stichprobenkontrollen an Futtermitteln und an Trinkwasser für Tiere im Ursprungsbetrieb dieser Tiere.

Die Kontrollen können die amtliche Entnahme von Proben einschließen.

Artikel 8

(1) Ergibt sich aus den in einem Mitgliedstaat durchgeführten Kontrollen die Notwendigkeit von Ermittlungen

in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder Drittländern, so unterrichtet der betroffene Mitgliedstaat die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission. Die Kommission trifft die für diese Ermittlungen erforderlichen Maßnahmen.

(2) Erforderlichenfalls werden die Durchführungsbestimmungen zu Absatz 1 nach dem Verfahren des Artikels 34 erlassen.

KAPITEL III

Überwachungspläne zur Ermittlung von Rückständen

Artikel 9

Lebende Tiere, ihre festen und flüssigen Ausscheidungen sowie Gewebe, tierische Erzeugnisse, Futtermittel und Trinkwasser für Tiere werden auf die Rückstände gemäß Anhang I nach Maßgabe dieses Kapitels untersucht.

Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten betrauen eine Zentralstelle mit der Koordinierung der Durchführung der in diesem Kapitel vorgesehenen Untersuchungen.

(2) Die in Absatz 1 genannte Stelle hat den Auftrag,

- a) den Plan nach Artikel 11 auszuarbeiten, der es den zuständigen Dienststellen ermöglicht, die vorgesehenen Untersuchungen durchzuführen;
- b) die Tätigkeiten der zentralen und regionalen Dienststellen zu koordinieren, die mit der Überwachung der einzelnen Rückstände befaßt sind; diese Koordinierung erstreckt sich auf alle Dienststellen, die an der Betrugsbekämpfung in Haltungsbetrieben im Hinblick auf diese Stoffe oder Erzeugnisse teilnehmen;
- c) alle Ergebnisse und Informationen zu sammeln, die der Kommission jährlich vor dem 1. März zugeleitet werden müssen.

Artikel 11

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens bis zum 31. Januar jedes Jahres einen Plan mit den im betreffenden Jahr durchzuführenden nationalen Maßnahmen.

(2) Die in dem Plan gemäß Absatz 1 genannten Maßnahmen über die Untersuchung auf Rückstände gelten insbesondere für

- a) Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Pferde sowie für deren Fleisch und aus ihnen gewonnene Lebensmittel;

- b) Geflügel, dessen Fleisch und aus ihm gewonnene Lebensmittel;
- c) Tiere und Erzeugnisse der Aquakultur sowie daraus gewonnene Lebensmittel;
- d) Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis;
- e) Eiprodukte;
- f) Fleisch von Kaninchen, freilebendem Wild und Zuchtwild;
- g) Honig.

Artikel 12

In dem Plan ist die Ermittlung von Rückständen je nach Tierart, den daraus gewonnenen Lebensmitteln und Erzeugnissen nach Anhang II vorzusehen.

Artikel 13

Der Plan muß die in Anhang III niedergelegten Probenahmeregeln berücksichtigen.

Artikel 14

(1) Der Plan muß die in Anhang IV aufgeführte Art und Häufigkeit der Probenahmen berücksichtigen. Auf Antrag eines Mitgliedstaats kann die Kommission die in Anhang IV festgelegten Mindestanforderungen an die Kontrollen jedoch nach dem Verfahren des Artikels 34 anpassen, sofern eine solche Anpassung die allgemeine Wirksamkeit der Pläne gemäß Artikel 11 in diesem Mitgliedstaat nachweislich erhöht. Es dürfen jedoch keinesfalls die Möglichkeiten zur Feststellung von Rückständen oder einer unrechtmäßigen Verwendung der Stoffe nach Anhang I beeinträchtigt werden.

(2) Art und Häufigkeit der Probenahme bei den Tieren und Erzeugnissen nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben c) bis g) werden nach dem Verfahren des Artikels 34 festgelegt. Zu diesem Zweck werden die im Rahmen der nationalen Maßnahmen gewonnenen Erfahrungen sowie die Informationen berücksichtigt, die der Kommission aufgrund des bestehenden gemeinschaftlichen Erfordernisses der Ermittlung von Rückständen in diesen besonderen Bereichen zugeleitet werden.

Artikel 15

In dem Plan ist der besonderen Lage des jeweiligen Mitgliedstaats Rechnung zu tragen und insbesondere folgendes anzugeben:

- die Rechtsvorschriften über die Verwendung von Stoffen des Anhangs I, insbesondere über deren Verbot oder Zulassung, Verteilung, Vermarktung und die Verabreichungsvorschriften für diese Stoffe;

- die Infrastruktur der Dienststellen (insbesondere Art und Bedeutung der an der Ausführung der Pläne beteiligten Dienststellen);
- Liste der zugelassenen Laboratorien mit Angabe ihrer Kapazitäten für Probenauswertung;
- nationale Grenzwerte für zugelassene Stoffe, falls keine gemeinschaftlichen, gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates⁽¹⁾ festgelegten Höchstrückstandswerte bestehen;
- Liste der untersuchten Stoffe, Analyseverfahren, Normen für die Ergebnisauswertung und — für Stoffe gemäß Anhang I Gruppe B — Zahl der zu entnehmenden Proben sowie Begründung dieser Anzahl;
- Anzahl der amtlichen Proben, die bei den betreffenden Tierarten im Verhältnis zur Zahl der im Vorjahr geschlachteten Tiere zu entnehmen sind, wobei Art und Häufigkeit der Probenahme nach Anhang IV zu beachten sind;
- Einzelheiten zu den bei der Entnahme der amtlichen Proben beachteten Regeln, insbesondere die Angaben, mit denen die amtlichen Proben versehen sein müssen;
- Art der von den zuständigen Behörden vorgesehenen Maßnahmen für Erzeugnisse, bei denen Rückstände festgestellt worden sind.

Artikel 16

- (1) Die Kommission prüft den gemäß Artikel 11 Absatz 1 eingereichten Plan, um festzustellen, ob er den Bestimmungen dieser Verordnung entspricht.
- (2) Sie genehmigt den Plan nach dem Verfahren des Artikels 34 und kann nach demselben Verfahren entscheiden, ob der betreffende Mitgliedstaat den eingereichten Plan ergänzen oder ändern muß.
- (3) Auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats kann die Kommission, um der Entwicklung der Lage in diesem Mitgliedstaat oder einer seiner Regionen Rechnung zu tragen, nach dem Verfahren des Artikels 33 die Genehmigung einer Änderung oder Ergänzung eines zuvor gemäß Absatz 2 genehmigten Plans beschließen.
- (4) Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 33 beschließen, daß ein Mitgliedstaat einen zuvor gemäß Absatz 2 genehmigten Plan ändern oder ergänzen muß, um der Entwicklung der Lage in diesem Mitgliedstaat oder den im Rahmen der Artikel 25 und 26 getroffenen Feststellungen Rechnung zu tragen.
- (5) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die anderen im Ständigen Veterinärausschuß vertre-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 1.

tenen Mitgliedstaaten halbjährlich über die Durchführung des gemäß Absatz 2 genehmigten Plans. Erforderlichenfalls gelten die Bestimmungen des Absatzes 4. Sie teilen der Kommission jährlich bis zum 1. März die Ergebnisse des Plans zur Ermittlung von Rückständen und die getroffenen Kontrollmaßnahmen mit.

(6) Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten im Rahmen des Ständigen Veterinärausschusses regelmäßig, auf jeden Fall aber dann, wenn sie es aus Gründen des Schutzes der Volksgesundheit für angebracht hält, über die Entwicklung der Lage in den einzelnen Regionen der Gemeinschaft.

(7) Die Kommission unterrichtet die im Ständigen Veterinärausschuß vertretenen Mitgliedstaaten jährlich über

- die Anwendung der nationalen Pläne,
- die Entwicklung der Lage in den einzelnen Regionen der Gemeinschaft.

(8) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen jährlich die Ergebnisse ihrer nationalen Überwachungspläne für Rückstände.

KAPITEL IV

Regeln über die Rückstandskontrolle

Artikel 17

Gemäß den Anhängen I bis IV werden an Tieren, ihren festen und flüssigen Ausscheidungen, einschließlich des Inhalts der Güllegrube, ihren Geweben und ihrem Trinkwasser sowie an tierischen Erzeugnissen und Futtermitteln amtliche Proben genommen, die in einem zugelassenen Laboratorium auf Rückstände untersucht werden.

Artikel 18

(1) In jedem Mitgliedstaat wird nach dem Verfahren des Artikels 34 zumindest ein Referenzlaboratorium bestimmt. Für jeden Rückstand oder jede Rückstandsgruppe ist jeweils nur ein nationales Referenzlaboratorium zuständig.

(2) Die Laboratorien gemäß Absatz 1 werden beauftragt,

- die Tätigkeiten der mit den Rückstandsuntersuchungen befaßten nationalen Laboratorien, insbesondere aber die Normen und Untersuchungsverfahren für jeden betreffenden Rückstand oder für jede betreffende Rückstandsgruppe zu koordinieren,
- die zuständige Behörde bei der Erstellung des Überwachungsplans für Rückstände zu unterstützen,
- gelegentlich Meßvergleichsprüfungen für den Rückstand oder die Rückstandsgruppe durchzuführen, für den/die sie bestimmt wurden,

- für die Einhaltung der bestehenden Grenzwerte durch die nationalen Laboratorien zu sorgen,
- für die Weiterleitung der Informationen aus den gemeinschaftlichen Referenzlaboratorien zu sorgen.

Artikel 19

Die gemeinschaftlichen Referenzlaboratorien sind in Anhang V Kapitel 1 aufgeführt.

Die Befugnisse und Bedingungen für die Tätigkeit dieser Laboratorien sind in Anhang V Kapitel 2 festgelegt.

Artikel 20

(1) Die amtlichen Proben sind nach Routinemethoden durchzuführen, die nach dem Verfahren des Artikels 34 festgelegt werden.

(2) Zeigen sich bei den Untersuchungen gemäß Absatz 1 positive Ergebnisse und werden sie angefochten, so sind sie von dem gemäß Artikel 18 Absatz 1 für diesen Stoff oder Rückstand bestimmten nationalen Referenzlaboratorium zu bestätigen, wobei die nach dem Verfahren des Artikels 34 festgelegten Referenzmethoden anzuwenden sind.

Artikel 21

Werden bei einer amtlichen Probe Rückstände von verbotenen Stoffen oder unrechtmäßig verwendete, zugelassene Stoffe festgestellt, welche die in der gemeinschaftlichen Regelung vorgeschriebenen Grenzwerte oder, solange eine solche Regelung noch nicht besteht, die in der nationalen Gesetzgebung festgelegten Werte überschreiten, so finden die Artikel 22 bis 26 Anwendung.

Artikel 22

(1) Der zuständigen Behörde ist unverzüglich folgendes mitzuteilen:

- a) alle zur Identifizierung des Tieres und seines Ursprungsbetriebs notwendigen Angaben;
- b) genaue Angaben zur Untersuchung und deren Ergebnis. Lassen die Kontrollergebnisse aus einem Mitgliedstaat erkennen, daß eine Ermittlung oder eine Aktion in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder Drittländern erforderlich ist, so unterrichtet der betreffende Mitgliedstaat die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten. Die Kommission koordiniert die geeigneten Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten getroffen wurden, in denen eine Ermittlung oder eine Aktion erforderlich ist.

(2) Die zuständige Behörde führt

- a) im Ursprungsbetrieb eine Ermittlung durch, um die Ursache für das Vorhandensein von Rückständen festzustellen;

- b) eine Ermittlung der Quelle(n) durch, die sich je nach Fall auf Herstellung, Verladung, Lagerung, Beförderung, Verabreichung, Verteilung und Verkauf erstreckt;
- c) alle von ihr als notwendig erachteten Ermittlungen durch.

(3) Die zuständige Behörde vergewissert sich, ob die Herde oder Tiere im Ursprungsbetrieb sowie die Herden, bei denen aufgrund der Ermittlungen gemäß Absatz 2 davon auszugehen ist, daß sie die betreffenden Rückstände enthalten, mit einem amtlichen Kennzeichen versehen werden und einer amtlichen Probenahme unterzogen werden. Diese Proben sind bei allen verdächtigen Tieren des kontrollierten Betriebs zu entnehmen. Bei Geflügel- oder Fischhaltungsbetrieben ist eine signifikante Anzahl Tiere zu untersuchen.

Artikel 23

(1) Werden bei der Untersuchung der gemäß Artikel 22 genommenen Proben Rückstände von verbotenen Stoffen oder von zugelassenen, unrechtmäßig verwendeten Stoffen festgestellt, so sind die positiven Tiere vor Ort oder im nächstgelegenen Schlachthof zu schlachten; die Tier- oder Schlachtkörper werden unbeschadet der Sanktionen, die in den gemeinschaftlichen Vorschriften für diese Sektoren vorgesehen sind, in einem gemäß Artikel 2 Ziffer 5 der Richtlinie 90/667/EWG des Rates (*) definierten Verarbeitungsbetrieb für gefährliche Stoffe verbracht.

Sind 10 % oder mehr der kontrollierten Tiere positiv, wird die gesamte betreffende Partie unter den gleichen Bedingungen wie in Absatz 1 geschlachtet. Alle Tiere dieses Betriebs, desselben Eigentümers oder Lieferanten werden zumindest in den folgenden zwölf Monaten systematisch auf die betreffenden Rückstände untersucht.

(2) Werden bei der Untersuchung der gemäß Artikel 22 genommenen Proben Rückstände von zugelassenen Stoffen in einer Menge festgestellt, welche die in der gemeinschaftlichen Regelung vorgeschriebenen Grenzwerte oder, sofern eine solche Regelung noch nicht besteht, die in der nationalen Gesetzgebung festgelegten Werte überschreitet, so wird die Schlachtung dieser Tiere für den menschlichen Verbrauch untersagt, bis sichergestellt ist, daß die Rückstandsmengen die zulässigen Grenzwerte nicht mehr überschreiten.

Die Frist darf keinesfalls kürzer sein als die für den betreffenden Stoff vorgeschriebene Wartezeit.

Stellt sich jedoch heraus, daß die Rückstände zugelassener Stoffe infolge der Mißachtung der Verwendungsbedingungen, außer Wartezeit, aufgetreten sind, so werden die Tiere und das aus ihnen gewonnene Fleisch nach den Bestimmungen von Absatz 1 beseitigt.

(3) Während des Untersuchungszeitraums dürfen die Tiere nur unter Kontrolle eines amtlichen Tierarztes an Dritte weiterveräußert werden.

(4) Abweichend von Absatz 2 Unterabsatz 1 können Tiere, deren Schlachtung verboten ist, in Notfällen vor Ende dieses Zeitraums nur dann geschlachtet werden, wenn die zuständige Behörde, die darüber vor dem Schlachtermin informiert wurde und den Ort der Schlachtung festgelegt hat, eine Genehmigung erteilt hat. Die amtlich gekennzeichneten Tiere werden auf dem Weg zur Schlachtung von einer Bescheinigung des amtlichen Tierarztes begleitet, die die Angaben gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a) enthält.

Bei Fleisch von Tieren, deren Schlachtung gemäß Unterabsatz 1 angemeldet wurde, wird zur Feststellung des fraglichen Rückstands eine amtliche Probenahme durchgeführt; das Fleisch wird bis zur Bekanntgabe der Ergebnisse beschlagnahmt.

Fleisch, das nachweislich Rückstände enthält, wird in einen gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie 90/667/EWG definierten Verarbeitungsbetrieb für gefährliche Stoffe verbracht.

(5) Die Zulieferer des Ursprungsbetriebs werden zum Nachweis des betreffenden Stoffs einer Zusatzkontrolle unterzogen. Dies gilt auch für alle Betriebe und Unternehmen, die der gleichen Zulieferungskette für Tiere und Futtermittel angehören wie der Ursprungsbetrieb.

Artikel 24

(1) Die Kosten der Ermittlungen gemäß Artikel 22 Absatz 2 gehen zu Lasten des Eigentümers oder Halters der Tiere.

Die Kosten der Untersuchung von amtlichen Stichproben gemäß Artikel 22 Absatz 3 gehen zu Lasten des Eigentümers oder Halters der Tiere.

(2) Unbeschadet strafrechtlicher oder verwaltungstechnischer Sanktionen gehen die Kosten für die Beseitigung der gemäß Artikel 23 als positiv befundenen oder als solche einzustufenden Tiere ohne jegliche finanzielle Entschädigung zu Lasten des Eigentümers.

Artikel 25

(1) Soweit dies für die einheitliche Anwendung dieser Verordnung erforderlich ist, können die tiermedizinischen Sachverständigen der Kommission in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten vor Ort Kontrollen vornehmen.

Der Mitgliedstaat, in dessen Gebiet eine Kontrolle vorgenommen wird, gewährt den Sachverständigen bei der

(*) ABl. Nr. L 363 vom 27. 12. 1990, S. 51.

Erfüllung ihrer Aufgabe die erforderliche Unterstützung. Die Kommission unterrichtet den betreffenden Mitgliedstaat über das Ergebnis der Kontrollen.

Der betreffende Mitgliedstaat trifft die möglicherweise erforderlichen Maßnahmen, um den Ergebnissen dieser Kontrolle Rechnung zu tragen. Trifft der Mitgliedstaat diese Maßnahmen nicht, so kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 34 geeignete Maßnahmen erlassen.

(2) Die allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere Häufigkeit und Modalitäten der Durchführung der Kontrollen gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1, werden nach dem Verfahren des Artikels 34 festgelegt.

Artikel 26

(1) Es gelten die Vorschriften der Richtlinie 89/608/EWG des Rates vom 21. November 1989 betreffend die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der tierärztlichen und tierzüchterischen Vorschriften zu gewährleisten⁽¹⁾.

(2) Gelangt ein Mitgliedstaat zu der Überzeugung, daß die in dieser Verordnung vorgesehenen Kontrollen nicht oder nicht mehr durchgeführt werden, so unterrichtet er die zuständige Zentralbehörde dieses Mitgliedstaats. Diese trifft aufgrund einer Ermittlung nach Artikel 22 Absatz 2 alle erforderlichen Maßnahmen und setzt die zuständige Zentralbehörde des erstgenannten Mitgliedstaats von den getroffenen Entscheidungen sowie deren Begründung unverzüglich in Kenntnis.

Befürchtet dieser, daß diese Maßnahmen nicht getroffen werden oder nicht ausreichen, so bemüht er sich zusammen mit dem betroffenen Mitgliedstaat um Abhilfe, gegebenenfalls durch einen Besuch vor Ort.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über Streitfälle und gefundene Lösungen.

Kommen die Mitgliedstaaten zu keiner Einigung, so ruft einer von ihnen innerhalb einer angemessenen Frist die Kommission an, die einen oder mehrere Sachverständige mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt.

Bis zu dessen Vorliegen kann der Bestimmungsmitgliedstaat Kontrollen an den Erzeugnissen aus dem/den Betrieb(en) und dem/den Zuchtbetrieb(en) vornehmen, die von dem Streitfall betroffen sind, und bei positiven Ergebnissen ähnliche Maßnahmen treffen, wie in Artikel 10 Absatz 4 der Richtlinie 64/433/EWG des Rates⁽²⁾ vorgesehen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 351 vom 2. 12. 1989, S. 34.

⁽²⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 2012/64.

Aufgrund des Gutachtens der Sachverständigen können nach dem Verfahren des Artikels 34 geeignete Maßnahmen getroffen werden.

Diese Maßnahmen können aufgrund eines innerhalb von fünfzehn Tagen erstellten neuen Gutachtens nach demselben Verfahren überprüft werden.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 34 festgelegt.

Artikel 27

Der für den Schlachthof Verantwortliche verlangt vom Eigentümer oder Halter der Tiere eine schriftliche Erklärung, mit der dieser bestätigt, die gemeinschaftlichen Vorschriften über das Verbot der Verwendung von Stoffen mit hormonaler und thyreostatischer Wirkung oder von β -Agonisten eingehalten zu haben, und mit der er die volle Verantwortung für den Fall übernimmt, daß die verbotenen Stoffe bei den im Schlachthof angelieferten Tieren dennoch nachgewiesen werden.

Artikel 28

(1) Jegliche Form von mangelnder Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde oder jede Behinderung durch das Personal oder den Verantwortlichen eines Schlachthofs sowie durch den Eigentümer oder Halter der Tiere bei den zur Durchführung der nationalen Überwachungspläne für Rückstände erforderlichen Inspektionen und Probenahmen sowie bei den in dieser Verordnung vorgesehenen Ermittlungen und Kontrollen ziehen strafrechtliche und/oder verwaltungstechnische Sanktionen nach sich.

(2) Die Mitgliedstaaten bemühen sich, im Rahmen ihrer nationalen Gesetzgebung sicherzustellen, daß alle gerichtlichen Entscheidungen über den rechtswidrigen Besitz oder die rechtswidrige Verwendung verbotener Stoffe sowie wegen rechtswidriger Verwendung zugelassener Stoffe in der landwirtschaftlichen Fachpresse angemessen veröffentlicht werden.

Artikel 29

Die in der Richtlinie 85/73/EWG des Rates⁽³⁾ genannten Gebühren werden außerdem für die Überwachung auf Rückstände und für die in dieser Verordnung vorgesehenen Kontrollmaßnahmen, außer für Maßnahmen gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 2, verwendet.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich alle Daten über die Verteilung und Verwendung dieser Gebühren.

Artikel 30

(1) Aufnahme oder Verbleib eines Drittlands auf der Liste gemäß Artikel 3 der Richtlinie 72/462/EWG des Rates⁽⁴⁾ hängt davon ab, daß das betreffende Drittland einen Jahresplan mit den von ihm gewährten Garantien hinsichtlich der Rückstandsüberwachung vorlegt. Dieser

⁽³⁾ ABl. Nr. L 32 vom 5. 2. 1985, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

Plan ist der Kommission jährlich bis spätestens 31. Januar zu übermitteln. Diese Garantien müssen denen dieser Verordnung mindestens gleichwertig sein. Die Kommission genehmigt den betreffenden Plan nach dem Verfahren des Artikels 34. Nach demselben Verfahren können Alternativen zu den aus der Anwendung dieser Verordnung entstehenden Garantien zugelassen werden.

(2) Die Eintragung eines Drittlandes in die Liste gemäß Artikel 3 der Richtlinie 72/462/EWG kann nach dem Verfahren des Artikels 34 im Fall einer Nichtbeachtung der vorgesehenen Anforderungen ausgesetzt werden.

(3) Die Einhaltung der von den betreffenden Drittländern eingereichten Pläne wird im Rahmen der Kontrollen gemäß Artikel 5 derselben Richtlinie überprüft.

(4) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission jährlich über die Ergebnisse der Rückstandskontrollen an aus Drittländern eingeführten Tieren und Erzeugnissen.

Artikel 31

Die Anhänge I bis V können nach dem Verfahren des Artikels 34 geändert oder ergänzt werden.

Artikel 32

Etwaige Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 34 erlassen.

KAPITEL V

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 33

Die Kommission wird von einem Ständigen Veterinärausschuß unterstützt, nachstehend „Ausschuß“ genannt. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission

dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für zu treffende Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf der Frist, die in jedem vom Rat gemäß diesem Absatz zu erlassenden Rechtsakt festgelegt wird, keinesfalls aber 15 Tage von der Befassung des Rates an überschreiten darf, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 34

Die Kommission wird von dem Ausschuß unterstützt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für zu treffende Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf der Frist, die in jedem vom Rat gemäß diesem Absatz zu erlassenden Rechtsakt festgelegt wird, keinesfalls aber 3 Monate von der Befassung des Rates an überschreiten darf, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 35

Die Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG sowie die Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG werden aufgehoben.

Artikel 36

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die Maßnahmen, die sie zur Durchführung dieser Verordnung erlassen haben.

Artikel 37

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

*ANHANG I***RÜCKSTANDSGRUPPEN****A. ALLGEMEINE GRUPPEN****Gruppe I**

- a) Stilbene, Stilbenderivate, ihre Salze und Ester;
- b) Thyreostatika;
- c) andere Stoffe mit östrogenen, androgenen oder gestagenen Wirkung außer Stoffe der Gruppe II Buchstabe a);
- d) Beta-Agonisten außer denen der Gruppe II Buchstabe b).

Gruppe II

- a) Gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. .../93 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von Beta-Agonisten in der tierischen Erzeugung zugelassene Stoffe;
- b) Stoffe der Gruppe Beta-Agonisten, die gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. .../93 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von Beta-Agonisten in der tierischen Erzeugung zugelassen wurden.

Gruppe III

- a) Hemmstoffe
Antibiotika, Sulfonamide und vergleichbare Stoffe mit antimikrobieller Wirkung;
- b) Chloramphenicol.

B. SPEZIFISCHE GRUPPEN**Gruppe I — andere Arzneimittel**

- a) Stoffe gegen Endo- und Ektoparasiten;
- b) Beruhigungsmittel und Betablocker;
- c) andere Tierarzneimittel.

Gruppe II — andere Rückstände

- a) Kontaminanten in Futtermitteln;
 - b) Kontaminanten in der Umwelt;
 - c) andere Stoffe.
-

ANHANG II

RÜCKSTANDSGRUPPEN NACH TIERART, DAR AUS GEWONNENEN LEBENSMITTELN UND ERZEUGNISSEN

Tierart, Lebensmittel oder Erzeugnis Stoffgruppe	Tiere und Fleisch der Rassen Rind, Schaf, Ziege, Schwein und Pferd sowie daraus gewonnene Lebensmittel	Tiere und Fleisch der Gattung Geflügel (*) und daraus gewonnene Lebensmittel	Tiere und Erzeugnisse aus Aquakultur und daraus gewonnene Lebensmittel	Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis	Eiprodukte	Fleisch von Kaninchen, freilebendem Wild und Zuchtwild	Honig
A I a)	A I a)	A I a)	A I a)		A I a)	A I a) (?)	
A I b)	A I b)	A I b)			A I b)		
A I c)	A I c)	A I c)			A I c)	A I c) (?)	
A I d)	A I d)		A I d)				
A II a) und b)	A II a) und b)	A II a) und b)			A II a) und b)		
A III a)	A III a)	A III a)	A III a)	A III a)	A III a)	A III a) (?)	A III a)
A III b)	A III b)	A III b)	A III b)	A III b)	A III b)	A III b) (?)	A III b)
B I a)	B I a)	B I a)			B I a)	B I a) (?)	
B I b)	B I b)	B I b)			B I b)		
B I c)	B I c)	B I c)	malachitgrün		B I c)	B I c) (?)	B I c)
B II a)	B II a)	B II a)		B II a)	B II a)	B II a) (?)	
B II b)	B II b)	B II b)	B II b)	B II b)	B II b)	B II b)	B II b)
B II c)	B II c)	B II c)		B II c)	B II c)	B II c)	

(*) Geflügel = Hühner, Lege- und Zuchthennen, Truthühner, Perlhühner, Enten und Gänse.

(?) Gilt nicht für freilebendes Wild.

ANHANG III

REGELN FÜR DIE PROBENAHEME

A. BEDINGUNGEN FÜR DIE PROBENAHEME

- a) Im Rahmen eines geeigneten Probenahmesystems werden nach folgenden Grundsätzen amtliche Proben genommen:
- Unabhängig davon, ob es sich um einen Zuchtbetrieb, einen Schlachthof oder einen anderen Probenahmeort handelt, sind die Proben unvorhersehbar, unerwartet an unterschiedlichen Wochentagen und zu unterschiedlichen Tageszeiten zu nehmen. Der Mitgliedstaat trifft alle Vorkehrungen, um den unvorhersehbaren Charakter der Kontrollen dauerhaft aufrechtzuerhalten.
 - Bei Stoffen der Gruppen A I und II des Anhangs I werden die Proben nach den in folgendem Buchstaben b) festgelegten Kriterien und insbesondere nach Geschlecht, Alter, Mastsystem sowie unter Berücksichtigung der im Mitgliedstaat verfügbaren Information genommen.
 - Bei den anderen in Anhang I aufgeführten Stoffen sind die amtlichen Proben nach dem Zufallsprinzip zu nehmen. Darüber hinaus werden die Mitgliedstaaten ermächtigt, einen Pool von Stoffen zu kontrollieren und die Kontrollen auf die Gebiete zu konzentrieren, in denen die durch Verwendung dieser Stoffe betroffenen Tierarten gezüchtet werden.
- b) Bei der Entnahme der betreffenden Probe zu berücksichtigende variable Kriterien
- i) Die geltenden Rechtsvorschriften über die Verwendung von Stoffen der genannten Rückstandsgruppen;
 - ii) Faktoren, die betrügerische Praktiken oder Mißbrauch fördern können;
 - iii) der betreffende Tierbestand hinsichtlich
 - der Gesamtgröße des Bestands,
 - der Homogenität der Bestandsgruppen,

- des Alters der Tiere,
- des Geschlechts der Tiere;
- iv) das Umfeld der landwirtschaftlichen Betriebe hinsichtlich
 - regionaler Unterschiede,
 - der Verbindung mit industriellen Tätigkeiten,
 - der Verbindung mit dem Ackerbau;
- v) die Produktionssysteme der landwirtschaftlichen Betriebe einschließlich
 - intensiv bewirtschafteter Betriebseinheiten,
 - Mastsysteme,
 - Haltungssysteme, insbesondere Fütterungsweise und Tiergesundheitsmaßnahmen;
- vi) Probleme, mit denen aufgrund bekanntgewordener früherer Vorkommnisse oder anderer Hinweise zu rechnen ist;
- vii) der erforderliche Grad an Verbraucherschutz, je nach Art und Toxizität des fraglichen Stoffes;
- viii) sind gemäß den Bestimmungen des Anhangs IV Proben im Betrieb zu nehmen, so müssen diese Proben sowohl an Tieren wie auch an aus ihnen gewonnenen Lebensmitteln und am Trinkwasser der Tiere genommen werden.

B. SYSTEM DER PROBENAHMEN

Die Mitgliedstaaten wenden auf jede Erzeugnis- oder Tierart je nach Gesundheitsstatus und den für ihr Gebiet geltenden variablen Kriterien und Besonderheiten ein Probenahme- und Untersuchungssystem an, das den Bestimmungen der Anhänge I, II und III dieser Verordnung entspricht.

ANHANG IV

ART UND HÄUFIGKEIT DER PROBENAHMEN

KAPITEL 1

Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Equiden

I. Jährliche Mindestanforderungen

A. Bei Rückständen von Stoffen gemäß Anhang I Gruppen A I und II:

1. Bei Mastrindern wie Kühen, Jungbullen, Rindern, Färsen, Kälbern

- kontrollieren die Mitgliedstaaten Proben von 0,5 % der im Vergleich zum Vorjahr geschlachteten Rinder;
- ist die Probenzahl folgendermaßen aufzuteilen:
 - a) $\frac{3}{5}$ sind im Betrieb an lebenden Tieren zu nehmen; mindestens $\frac{1}{3}$ dieser Proben sind auf Beta-Agonisten zu untersuchen. Zusätzliche Proben sind an Futtermitteln, am Trinkwasser der Tiere und an der im Betrieb anfallenden Gülle zu nehmen;
 - b) $\frac{2}{5}$ sind im Schlachthof zu nehmen.

2. Bei Masthammeln und -schweinen:

Die Mitgliedstaaten kontrollieren Proben von 0,05 % der im Vorjahr geschlachteten Tiere jeder betreffenden Art.

3. Andere Kategorien:

Die Anzahl der Proben wird von den Mitgliedstaaten je nach den Problemen bestimmt, die bei jeder betroffenen Tierkategorie festgestellt werden.

B. Bei Rückständen und Stoffen gemäß Anhang I Gruppe A III:

1. Gruppe A III a):

Kontrolle der Proben von 0,1 % der geschlachteten Tiere.

2. Gruppe A III b) (Chloramphenicol):

Kontrolle der Proben von 0,02 % der geschlachteten Tiere.

C. Bei Rückständen gemäß Anhang I Gruppe B Teilgruppe I und II:

- Es werden 700 Proben kontrolliert. Luxemburg wird jedoch ermächtigt, anstelle von 700 Tieren Proben von 0,2 % der geschlachteten Tiere zu kontrollieren.
- Die jährlichen Ergebnisse zu Umweltkontaminanten (Schwermetalle) sind gemäß ihrer geographischen Verteilung in eine Landkarte einzutragen.

II. Routinekontrollen

Werden im Verlauf von zwei aufeinanderfolgenden Jahren bei der Kontrolle auf Rückstände oder Stoffe gemäß Anhang I Gruppe A I und II oder der Gruppe A III b) keine positiven Befunde bei einer Tierart oder beim Produktionstyp für eine Tierart festgestellt, so können die Mitgliedstaaten die Probenahmehäufigkeit für Routinekontrollen (300 Proben jährlich) hinsichtlich der betreffenden Rückstandsgruppe und Tierart oder des betreffenden Produktionstyps für eine Tierart anwenden.

KAPITEL 2**Hühner, Lege- und Zuchthennen, Truthühner, Perlhühner, Enten und Gänse****Jährliche Mindestanforderungen**

Stichprobenkontrollen an Futtermitteln oder an Trinkwasser für Tiere:

A. Bei Rückständen von Stoffen gemäß Anhang I Gruppen A I und II, B I und II, außer Kokzidiostatika:

Die Anzahl der Probenahmen muß mindestens 0,1 % der im Vergleich zum Vorjahr geschlachteten Tierpartien der jeweiligen Art betragen.

B. Bei Rückständen gemäß Anhang I Gruppe A III:

1. Gruppe A III a):

Es wird eine Anzahl von Proben kontrolliert, die mindestens 1 % der im Vorjahr geschlachteten Partien jeder betroffenen Tierart entspricht; bei Truthühnern, Perlhühnern, Enten und Gänsen mindestens 100 Proben.

2. Gruppe A III b) (Chloramphenicol):

Es wird eine Anzahl von Proben kontrolliert, die 1 % der im Vorjahr geschlachteten Partien jeder betroffenen Tierart entspricht.

C. Bei Rückständen gemäß Anhang I Gruppe B I a) (nur Kokzidiostatika):

Es wird eine Anzahl von Proben kontrolliert, die mindestens 1 % der im Vorjahr geschlachteten Partien jeder betroffenen Tierart entspricht; bei Truthühnern, Perlhühnern, Enten und Gänsen mindestens 100 Proben.

ANHANG V**KAPITEL 1**

Folgende Laboratorien werden als gemeinschaftliche Referenzlaboratorien für die Ermittlung von Rückständen bestimmter Stoffe benannt:

a) Für die Rückstände gemäß Anhang I Gruppe A I und A II dieser Verordnung mit Ausnahme von Beta-Agonisten:

Rijksinstituut voor de Volksgezondheid en Milieuhygiëne
A. van Leeuwenhoeklaan 9
NL-3720 Bilthoven.

b) Für die Rückstände gemäß Anhang I Gruppe A III a) dieser Verordnung mit Ausnahme von Sulfonamiden:

Laboratoires des médicaments vétérinaires (CNEVA-LMV)
La Haute Marche, Javené
F-35133 Fougères.

- c) Für die Rückstände gemäß Anhang I Gruppe A III b) dieser Verordnung sowie Rückstände von Beta-Agonisten und Sulfonamiden:
Bundesgesundheitsamt
Diedersdorfer Weg 1
D-12277 Berlin.
- d) Für die Rückstände gemäß Anhang I Gruppen B II a) und B II b) dieser Verordnung:
Istituto superiore di sanità
Via Regina Elena 299
I-00161 Roma.

KAPITEL 2

Die Befugnisse und Tätigkeiten der gemeinschaftlichen Referenzlaboratorien für die Ermittlung von Rückständen bei Tieren und aus Tieren gewonnenen Lebensmitteln sind folgendermaßen abgegrenzt:

1. Die gemeinschaftlichen Referenzlaboratorien haben folgende Aufgaben:
 - a) Koordinierung der Anwendung der Guten Laborpraxis gemäß den Richtlinien 87/18/EWG ⁽¹⁾ und 88/320/EWG ⁽²⁾ in den verschiedenen nationalen Laboratorien;
 - b) Unterrichtung der nationalen Referenzlaboratorien über Analysemethoden und durchzuführende Meßvergleichsprüfungen sowie über die dabei erzielten Ergebnisse;
 - c) technische Beratung der darum ersuchenden nationalen Referenzlaboratorien über die Analyse der Stoffe, für die sie als gemeinschaftliches Referenzlaboratorium bestimmt wurden;
 - d) Versand von definiert rückstandspositiven sowie rückstandsfreien Blindproben für Meßvergleichsprüfungen in den nationalen Referenzlaboratorien;
 - e) Durchführung von Meßvergleichsprüfungen zwischen den verschiedenen Referenzlaboratorien in Abständen, die in den zwischen der Kommission und diesen Laboratorien abzuschließenden Verträgen festgelegt werden, sowie bei jeder Einführung von Referenzmethoden durch Gemeinschaftsvorschriften;
 - f) Förderung und Koordinierung der Suche nach neuen Analysemethoden und Unterrichtung der nationalen Referenzlaboratorien über die Fortschritte bei Analysemethoden und -materialien;
 - g) qualitativ und quantitative Bestimmung der Rückstände im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedstaaten über ein Analyseergebnis;
 - h) Veranstaltung von Einführungs- und Fortbildungskursen für die Sachverständigen der einzelnen Laboratorien;
 - i) technische und wissenschaftliche Unterstützung der Kommissionsdienststellen sowie
 - j) Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichts, der der Kommission zu übermitteln ist;
 - k) Zusammenarbeit mit den nationalen Referenzlaboratorien, die von Drittländern im Rahmen der nach Artikel 34 vorzulegenden Pläne bestimmt werden, bezüglich der Analysemethoden und -materialien.
2. Um die in Absatz 1 festgelegten Arbeiten durchführen zu können, müssen die gemeinschaftlichen Referenzlaboratorien folgenden Mindestanforderungen genügen:
 - a) Vorhandensein von Fachpersonal mit ausreichender Kenntnis der Analysetechniken der Rückstände, für die sie als gemeinschaftliches Referenzlaboratorium bestimmt wurden;
 - b) Vorhandensein der Geräte und Reagenzien, die zur Durchführung der verlangten Analysen erforderlich sind;
 - c) Vorhandensein eines geeigneten Verwaltungsapparats;
 - d) Vorhandensein ausreichender Datenverarbeitungskapazität zur Durchführung der statistischen Aufgaben, die mit der Aufbereitung der Daten zusammenhängen, sowie Möglichkeit einer raschen Übermittlung der Ergebnisse sowie anderer Informationen an die nationalen Referenzlaboratorien und an die Kommission;
 - e) Verpflichtung ihres Personals zur Wahrung der Vertraulichkeit über bestimmte Angelegenheiten, Ergebnisse und Mitteilungen;
 - f) hinreichende Kenntnis der internationalen Normen und Gepflogenheiten;
 - g) Vorhandensein einer aktuellen Liste der Referenzstoffe, über die das Referenzbüro der Gemeinschaft verfügt, sowie einer aktuellen Liste der Hersteller und Vertrieber dieser Stoffe.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 15 vom 17. 1. 1987, S. 29.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 145 vom 11. 6. 1988, S. 35.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch

(93/C 302/08)

KOM(93) 441 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 14. Oktober 1993)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verabreichung von Stoffen, die nach den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Veterinärsektor verboten sind, insbesondere von Stoffen mit hormonaler Wirkung und β -Agonisten, bringt eine erhebliche Gefährdung der Gesundheit mit sich. Wie die bisherigen Erfahrungen zeigen, kann die Verwendung dieser Stoffe auch das Gleichgewicht des Rindfleischmarktes stören, da sie das Ansehen der aus Rindfleisch gewonnenen Erzeugnisse beim Verbraucher beeinträchtigen. Wegen ihrer Auswirkungen auf die Fleischausbeute kann die illegale Verwendung solcher Stoffe den betreffenden Erzeugern ferner wirtschaftliche Vorteile bringen, die zu Marktverzerrungen führen können. Aus diesem Grund legt Artikel 4j der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des

Rates⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 747/93⁽²⁾, fest, daß als Folge der Verabreichung verbotener Stoffe die betreffenden Tiere von der Gewährung der für den Rindfleischsektor vorgesehenen Prämien ausgeschlossen werden. Nach gründlicher Untersuchung der derzeitigen Lage zeigt sich, daß diese Maßnahme nicht ausreicht, um die Einhaltung der einschlägigen Verbote zu gewährleisten. Daher müssen insbesondere die Strafmaßnahmen verstärkt werden. Die Kommission beabsichtigt daher, geeignete Maßnahmen im Rahmen der Durchführungsbestimmungen über Prämien im Rindfleischsektor zu treffen. Es ist deshalb notwendig, Artikel 4j zu streichen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 4j der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 77 vom 31. 3. 1993, S. 15.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Phare — Informationssysteme

Ausschreibung SK 9201 0305 01 der Regierung der Slowakischen Republik für ein von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft finanziertes Projekt

(93/C 302/09)

Bezeichnung und Nummer des Projekts

Verbesserung der Informationssysteme der Zollverwaltung der Slowakischen Republik SK 9201 0305 01.

1. Teilnahme und Ursprung

Die Teilnahme steht allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Albanien, Bulgariens, Estlands, Lettlands, Litauens, Polens, Rumäniens, der Slowakischen Republik, Sloweniens, der Tschechischen Republik und Ungarns, zu gleichen Bedingungen offen.

Die angebotenen Lieferungen müssen den Ursprung der obengenannten Staaten haben.

2. Gegenstand der Leistung

Lieferung - in einem Los - eines betriebsbereiten Pilot-computersystems einschließlich Datenkommunikationsfunktionen und Dienst- und Anwenderprogrammen; das System, das eine kohärente Architektur haben soll, ist für die zentralen, regionalen und lokalen Zollämter in der Slowakischen Republik bestimmt. Das System muß nach offenen Normen ausgelegt sein.

Vor Ort ist die auf das jeweilige Land zugeschnittene Unterstützung, Dokumentation und Schulung in der Landessprache zu gewährleisten. Der Auftrag umfaßt außerdem die Installation der Computer sowie Einführungslehrgänge an allen Aufstellungsorten.

Der slowakischen Zollverwaltung sollen die erforderlichen Mittel an die Hand gegeben werden, damit sie ihre Arbeit bewältigen und bei Bedarf bestehende Funktionen verändern und/oder neue Funktionen entwickeln können.

3. Ausschreibungsunterlagen

Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen sind kostenlos erhältlich bei:

- a) Department for Foreign Assistance, attn.: Mr. Gablas, Ministry of Foreign Affairs, Stromova 1, SK-83336 Bratislava, Telefax (42-7) 370 44 87;
- b) Kommission der Europäischen Gemeinschaften, GD I - Operationeller Dienst Phare, (attn.: Ms. S. Seaman - SC 29 - 2/48), rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel, Telefax (32-2) 299 16 66.

c) Büros in der Gemeinschaft:

D-53113 Bonn, Zitelmannstraße 22 [Tel. (49) 228 53 00 90; Telefax (49) 22 85 30 09 50],

NL-2594 AG Den Haag, E.V.D., afdeling PPA, Bezuidenhoutseweg 151 [tel. (31-70) 379 88 11; telefax (31-70) 379 78 78],

L-2920 Luxembourg, bâtiment Jean Monnet, rue Alcide de Gasperi [tél. (352) 43 01 1; télécopieur (352) 43 01 44 33],

F-75007 Paris Cedex 16, 288, boulevard Saint-Germain [tél. (33) 1 40 63 38 38; télécopieur (33) 1 45 56 94 17],

I-00187 Roma, via Poli 29 [tel. (39-6) 678 97 22; telefax (39-6) 679 16 58],

DK-1787 København V, Dansk Industri, Projekt- og Licitationskontoret, afd. EMI [tlf. (45) 33 77 33 77; telefax (45) 33 77 33 00],

UK-London SW1P 3AT, Jean Monnet House, 8 Storey's Gate [tel. (44) 71 973 19 92; facsimile (44) 71 973 19 00/19 10],

IRL-Dublin 2, 39 Molesworth Street [tel. (353) 1 71 22 44; facsimile (353) 1 71 26 57],

GR-10674 Athens, Vassilissis Sofias 2 [τηλ. (30) 1 724 39 82, τηλεφάξ (30) 1 724 46 20],

E-28001 Madrid, calle de Serrano, 41, 5a planta [tel. (34-1) 435 17 00, 435 15 28; telefax (34-1) 576 03 87, 577 29 23],

P-1200 Lisboa, Centro Europeu Jean Monnet, Largo Jean Monnet 1-10º [tel. (351) 1 54 11 44; telefax (351) 1 55 43 97].

4. Einreichung der Angebote

Die Angebote müssen spätestens am 17. 1. 1994 (10.00), Ortszeit vorliegen bei: Department for Foreign Assistance, attn.: Mr. Gablas, Ministry of Foreign Affairs, Stromova 1, SK-83336 Bratislava.

Die Angebotsöffnung findet in öffentlicher Sitzung am 17. 1. 1994 (15.00), Ortszeit statt bei: Department for Foreign Assistance, attn.: Mr. Gablas, Ministry of Foreign Affairs, Stromova 1, SK-83336 Bratislava.

Statistische Dienstleistungen

Allgemeine Angaben

(93/C 302/10)

1. **Auftraggeber:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Statistisches Amt - Eurostat - Direktion B, Jean-Monnet-Gebäude, Postfach 1503, L-2920 Luxemburg.
Tel. 43 01-340 27. Telefax 43 01-34 150.
2. **Kategorie der Dienstleistung:** Nr. 10 - Marktuntersuchungen und Erhebungen für Dienstleistungen auf dem Gebiet der Gemeinschaftsstatistik, DV-Dienstleistungen und sonstige Dienstleistungen: CPC-Nummer 84 und 864. Arbeiten im Zusammenhang mit dem Rahmenprogramm für prioritäre Maßnahmen im Bereich der statistischen Information 1993-1997. Entscheidung des Rates 93/464/EWG -ABl. L 219 vom 28. 8. 1993:
Thema: „Sektorale Programme für die Wirtschafts- und Währungsunion“ (s. Anhang Teil III der o.g. Entscheidung des Rates).
3. **Ausführungsort:** Siehe Ziffer 1.
4. a) **Einem besonderen Berufsstand vorbehalten:** nein.
b)
c) **Angabe der Namen und beruflichen Qualifikation des Personals:** Die Bieter sind verpflichtet, die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen anzugeben, die für die Ausführung der Dienstleistung verantwortlich sind.
5. **Aufteilung in Lose:** Der Auftrag ist in 9 Lose unterteilt, siehe Lastenheft.
Angebote können für ein Los, mehrere Lose oder alle Lose eingereicht werden.
6. **Änderungsvorschläge:** Die Bieter können Vorschläge für eine geänderte Zusammenstellung der mit der Auftragsausführung beauftragten Teams einreichen.
7. **Dauer des Auftrags oder Frist für die Erbringung der Dienstleistung:** 1 Jahr ab dem 1. 4. 1994, zweimal um jeweils ein Jahr verlängerbar, sofern die entsprechenden Mittel verfügbar sind.
8. a) **Anforderung von Unterlagen:** Siehe Ziffer 1.
b) **Einsendefrist für die Anträge:** 17. 12. 1993.
c) **Gebühren:** keine.
9. a) **Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen:** Angebotsöffnung unter Ausschluß der Öffentlichkeit.
b) **Datum, Uhrzeit und Ort der Öffnung der Angebote:** 10 Tage nach der unter Ziffer 16 festgelegten Frist (15.00), Anschrift siehe Ziffer 1.
10. **Geforderte Kautionen und Sicherheiten:** siehe Lastenheft.
11. **Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:** siehe Lastenheft.
- 12.
13. **Mindestanforderungen:** interessierte Unternehmen haben ihre Bewerbung schriftlich einzureichen.
Die Bieter haben folgende Unterlagen einzureichen:
a) Erklärung über den Gesamtumsatz und den mit den ausgeschriebenen Dienstleistungen erzielten Umsatz der letzten zwei Jahre.
b) Name und Anschrift einer Bank, bei der Auskünfte eingeholt werden können.
c) Aufstellung der in den letzten zwei Jahren erbrachten vergleichbaren Dienstleistungen unter Angabe des Auftragswerts, des Ausführungszeitpunkts und der öffentlichen bzw. privaten Auftraggeber.
d) Angaben über die Ausbildung und die berufliche Qualifikation des Dienstleistungserbringers und der für die Auftragsausführung zuständigen Personen (Angaben über die erforderliche Mindestqualifikation sind dem Lastenheft zu entnehmen).
14. **Bindefrist:** 6 Monate ab dem unter Ziffer 16 genannten Datum.
15. **Kriterien für die Auftragserteilung:** wirtschaftlich günstigstes Angebot unter Berücksichtigung der Qualität der für die Dienstleistung vorgeschlagenen Methodik und Preise.
16. **Sonstige Angaben:**
— Für die Auftragsausführung sind häufige Kontakte mit den Eurostat-Dienststellen in Luxemburg und die Teilnahme an Arbeitssitzungen in Luxemburg erforderlich.
— Die Angebote müssen in dem im Lastenheft vorgesehenen Tabellen zusammengefaßt werden.
— Die Angebote müssen spätestens sechzig Tage ab dem Datum der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bei der unter Ziffer 1 genannten Anschrift der Kommission eintreffen. Es gilt das Datum des Poststempels.